

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Contributions-Edict, wornach in den Herzoglichen Aemtern und Domainen die Contribution zu entrichten : Gegeben, den 1sten December 1771

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1771?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn874870402>

Druck Freier  Zugang



92.

Contributions
G D S C Z,
wornach in den
Herzoglichen Aemtern und Domainen
die Contribution
zu entrichten.

Gegeben, den 1sten December 1771.



MK-4060.(45)3.

SP

Constitution

1771

in der

Landesversammlung

die

zu

1771



1771

Wir Friederich,

Von Gottes Gnaden,
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, &c.

Sehen mittelst respectiver Entbietung Unserer gnädigen Grusses, allen und jeden Unsern Haupt- und Amt-Leuten, Amts-Rüchen-Meistern, Amts-Verwaltern, Amts-Schreibern, und andern Unsern berechnenden Dienern, auch sämtlichen Einwohnern und Unterthanen, in Unsern Aemtern und Domainen hiemit gnädigst zu vernehmen, wasmaassen Wir die, von gedachten Unsern Fürstl. Cammer- und Tafel-Gütern, auch den darin sesshaften und wohnenden Personen und dazu gehörigen Unterthanen, Hüfener und andern Einwohnern, zu entrichtende disjährige Contribution, folgender Gestalt reguliren, daß in der nachgesetzten Zeit, dieserhalb entrichten sollen:

3

I. Alle

	Rthlr.	fl.
I. Alle Haupt- und Amtleute, auch Pfand-Träger Unserer Tafel-Güter, oder deren Wittwen mit ihrer Familie Auch, wenn sie noch mehrere Höfe, als das Amt in Pacht hätten, für jeden Hof diejenige Summe, welche in nachstehenden 3ten §. benannt ist, in so ferne dieses, und ein und anderes nicht schon in den Contracten mit behandelt worden.	16	32

II. Unsere berechnende Bediente auf dem Lande, von Ein Hundert Reichsthaler ihrer Besoldung	I	18
---	---	----

III. Die Pensionarien oder deren Wittwen, mit ihren respect. Mann und Kindern Die Acker-Schreiber und Ausgeberinnen, welche bey den Pacht-Beamten und Pensionarien in Dienst und Brod stehen: Der Mann Die Frau Deren Kinder sind frey.	10 I —	20 18 32
---	--------------	----------------

IV. Ein Glas-Hütten-Meister von einer Glas-Hütte Ein Glas-Hütten-Gesell	20 6	40 12
--	---------	----------

V.

V.

	Rthlr.	fl.
Ein Kessel- und Sensen-Träger =	6	12
Die Gesellen der Kessel-Träger =	2	28
Deren Jungens " =	2	28

VI.

Die Holländer, welche unter und bis 100 Rube in Pacht haben, für sich	5	10
Für die Frau " "	1	2
Für jedes Kind " "	—	24
Wenn sie aber über 100 Rube in Pension haben, für sich	8	16
Die Frau und Kinder wie oben stehet.		

VII.

Ein Handwerksmann auf dem Lande, für sich und sein Handwerk, desgleichen jeder Küster für sein Handwerk, oder, wofern er Handlung und anderes Gewerbe treibet	2	28
Die Frau von selbigen besonders =	—	40
Die Gesellen der Handwerksleute =	1	2
Die Kinder derselben, welche zum Abendmahl gewesen =	—	24
Deren Lehrlingen " =	—	16

NB.

Wenn einer doppelte Handthierung hat, stenet er für jede besonders.

VIII.

Die Schäfer und Krüger, Ziegel- und Kalk- auch Pottasch- Brenner, Theer- Schweler, Salpeter- Sieder,

	Rthlr.	fl.
der, Mollen- und Staff-Holz-Hauer, Spon-Neisser, Lementirer, Sager, Leich- und andere Gräber, und der- gleichen	3	6
Deren Frauen jede	—	32
Gesellen der, unter dieser Rubri- cke begriffenen Leute	1	2
Die Jungens	—	16

IX.

Die Korn-Müller, sie seyn Zeit- oder Erb-Pächter, welche unter und bis 100 Rthlr. Pension geben, für ihre Person	3	6
Deren Frauen	1	2
Deren Kinder so zum Abendmahl gewesen	—	24
Mühlensbursche	1	2
Wenn aber die Müller über 100 Rthlr. Pension erlegen, contribuiren sie für ihre Person	5	10
Geben die Müller etwa Pacht- Korn so soll dieses nach Landüblicher Taxa zu Gelde geschlagen werden.		

X.

Die Papiermacher geben ohn Un- terscheid	4	8
---	---	---

XI.

Die Walk = Graupen = Grüz- Stampf- und Schneide-Müller:		
Der Mann	3	6
Die Frau	—	40
Kinder, so zum Abendmahl ge- wesen	—	24
Gesellen	—	32

NB.

NB.

Haben diese Müller mehr als eine Mühle, so bezahlen sie die Contribution für jede besonders.

XII.

	Stthlr.	fl.
Die Fischer = = =	3	6
Deren Frauen = = =	—	32
Die Knechte = = =	I	2

XIII.

Anlangend die Bedemen, und die darinn befindliche Leute, so sollen die Dienstboten, welche der Prediger zu Bestellung seines Ackerwerks gebraucht, frey seyn: Die Einkieger aber auf den Bedemen, in den Wittwen- und Kirchen-Häusern steuren nach dem Edict.

Die Pächter der Priester, und Pfarr-Aecker für sich = =	2	4
Deren Frauen = =	—	32
Kinder = =	I	2

XIV.

Die Einkieger, Dröschler, Häcker, Acker-Boigte, Tagelöhner, Hirten, Schäfer-Knechten mit den Frauen =

Hat aber einer von diesen vorhin specificirten einiges Ackerwerk in Cultur, muß selbiger davor besonders steuren.

2 4

NB.

Wenn die Häcker auf halben Deputat unter solchem Pächter stehen, der die Steuer behandelt hat, geben sie nur = = =

I 2

XV.

	Arthlr.	ßl.
XV.		
Alle Knechte auf dem Lande, sie dienen in Unfern Domainen, wo sie wollen, ohne Unterscheid, es seyn fremde oder dienende Kinder, ledige oder verehligte	I	2
Derer Frauen ohne Unterscheid =	—	24
Alle Wittwen dieser und vorhergehender Rubricke =	—	24

XVI.		
Zungen und Mägde, sie seyn fremde oder dienende Kinder, wenn sie zum Abendmahl gewesen	—	12

XVII.		
Ledige Mannspersonen, die noch dienen können, aber nicht wollen =	4	8

XVIII.		
Ledige Weibspersonen, von gleicher Gattung =	2	4

XIX.		
Die Pensionarii, Glas-Meister, Glas-Hütten-Leute, Hirten, Krüger, Handwerker, Einlieger, und andere freye, auch Alten-Theils und übrige, nach diesem Edict, auffer den Hufen wohnende Leute für ihr Vieh, so das Edict ergreift, als:		
Für ein Pferd, oder Haupt-Rind-Vieh, welches ein Jahr alt und darüber	—	12
Für ein Mast- oder Fasel-Schwein	—	4
Für		

	Rthlr.	fl.
Für eine Siege, ohne Unterscheid =	—	24
Für ein Schaaf, Hammel oder Lamm ohne Unterscheid =	—	4
Für einen Stock Zinnen =	—	6

XX.

Für eine Grüs-Querre, im Fall bergleichen in Unsern Domainen auf dem Lande noch anzutreffen =	10	20
---	----	----

XXI.

Für eine Branntweins-Blase ei- ne Tonne haltend, wenn etwa auf dem Lande eine vorhanden seyn sollte =	16	32
---	----	----

XXII.

Die Bau-Lente; und zwar:		
Ein Voll-Hufener =	10	32
Ein Halb-Hufener =	5	16
Ein Cossate =	2	32

Befehlen demnach allen und jeden Vorbenannten hiemit in gnädigstem Ernst, daß sie und jeder besonders, die hiemittelt verkündigte Contribution, und zwar sowohl die Hufen- als die Neben-Steuer in gutem Mecklenburgischen Courant, oder in R. Zwodritt. zu 30 und 15 fl. an Unsere Beamte, innerhalb drey Wochen nach der Publication dieses Unsers Edicts, abliefern, Unsere zur Berechnung der Contribution pflichtig seynende Amts-Bediente aber selbige, alsofort nach der Einhebung, an Unsern Zahlcommissarium Schröder, bey

ben Strafe unausbleiblicher, ohne weitere Verwarnung zu verhängender Execution, gegen desselben Quitung einbringen, die vollständige Contributions-Rechnung aber, längstens innerhalb sechs Wochen in duplo an Unsere Herzogl. Cammer einsenden sollen.

Wir werden hiernächst des fordersamsten eine genaue Visitation veranlassen, und wenn sich befinden sollte, daß Unsere Beamte, oder sonst jemand, wer der auch sey, die Contribution nach dieser Unserer Vorschrift nicht abgegeben, oder bezgetrieben, ohne alle Rücksicht, von allen, welche in diesem Falle ihre Pflicht nicht beobachtet, das Triplum alsofort executive bezgetreiben lassen.

Urkundlich haben Wir dieses offene Edict durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft zu bringen befohlen.

Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 1sten December 1771.

Friederich, S. z. M.

